

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1950.

178/J

Anfrage

der Abg. H o r n , H o l z f e i n d , S i n g e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Gemäss § 151 StPO. können Staatsbeamte nicht als Zeugen in einer  
strafergerichtlichen Untersuchung vernommen werden, wenn sie durch ihr Zeugnis  
das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, es sei denn, dass sie  
dieser Verpflichtung durch ihren Vorgesetzten entbunden werden.

In der Presse wurden in letzter Zeit wiederholt Behauptungen aufge-  
stellt, dass die Untersuchungen in der sogenannten "Krauland-Angelegenheit"  
durch die Erhebungs- und Gerichtsbehörden deswegen keine Fortschritte machen,  
weil die Beamten, deren Angaben zur Klarstellung der Tatbestände unbedingt  
notwendig sind, sich auf ihr Amtsgeheimnis berufen. Es ist den Abgeordneten  
nicht möglich, aus eigenem die Richtigkeit dieser Behauptungen festzustellen.  
Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die ihm unterstehenden  
Beamten vom Amtsgeheimnis zu entbinden?